

16 Fragen und Antworten zum Pfändungsschutz-Konto

Was ist ein P-Konto?

afg Schuldnerberatung: Es handelt sich dabei um ein spezielles Girokonto bei einer Bank, das dem Kontoinhaber einen Schutz bei einer Kontopfändung bietet.

Es darf nicht teurer sein als vorher und muss weiterhin alle Leistungen (Kontoauszüge, Verfügungen am Geldautomat etc.) zulassen.

Was bedeutet das genau?

afg: Selbst wenn auf einem P-Konto eine Kontopfändung eingehen sollte, kann der Kontoinhaber über einen Freibetrag sowie bestimmte Sozialleistungen weiterhin frei verfügen (auch durch Überweisungen, Lastschriften etc.). Das Konto ist also weiterhin funktionsfähig und ermöglicht die Begleichung existenzieller Ausgaben.

Wie bekommt man so ein P-Konto?

afg: Jeder Kontoinhaber hat seit dem 01.07.2010 einen Anspruch darauf, dass sein derzeitiges Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Das Umwandlungsrecht gilt auch, wenn das Konto vor einigen Tagen gepfändet wurde oder/und wenn es im Minusbereich ist.

Gibt es besondere Regelungen für dieses P-Konto?

afg: Ja! Man darf nur ein Konto als P-Konto führen und es darf nur eine Person Kontoinhaber sein. Gemeinschaftskonten können nicht zum P-Konto umgewandelt werden. Für den Grundfreibetrag müssen keine besonderen Unterlagen vorgelegt werden, er gilt automatisch.

Wie hoch ist denn dieser Freibetrag?

afg: Für das P-Konto gilt automatisch ein monatlicher Freibetrag von € 1.133,80. Dabei ist es egal, ob es sich um Arbeitseinkommen, Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe handelt.

Kann dieser Freibetrag erhöht werden?

afg: Ja. Wenn man der Bank eine Bescheinigung vorlegt, in der weitere Unterhaltspflichten oder bestimmte Sozialleistungen aufgeführt sind, kann der Freibetrag höher ausfallen.

Welche Freibeträge gibt es?

afg: Wenn man für eine Person unterhaltspflichtig ist, wären das zum Beispiel € 1.560,51. Bei zwei Unterhaltspflichten € 1.798,24. Bei weiteren Personen steigt der Freibetrag noch höher.

Es wurde auch von anderen Einkünften gesprochen, die ebenfalls freigegeben werden können. Welche sind das?

afg: Das sind zum Beispiel das regelmäßige Kindergeld oder Pflegegeld. Auch einmalige Leistungen für einen Umzug oder die Klassenfahrt können mit einer Bescheinigung berücksichtigt werden.

Wo bekommt man die notwendige Bescheinigung für die Höhersetzung des Freibetrages?

afg: Es gibt mehrere Stellen. Eine Bescheinigung kann ausstellen:

- das Jobcenter
- die Sozialämter
- die Familienkasse
- der Arbeitgeber
- Rechtsanwältin
- anerkannte Schuldnerberatungsstellen nach § 305 InsO

Was muss man mitbringen?

afg: Damit die Bescheinigung ausgestellt werden kann, müssen die entsprechenden Sozialleistungen durch Bescheide bzw. die Unterhaltspflichten durch Geburtsurkunden, Bescheide oder Gehaltsbescheinigungen nachgewiesen werden. Bitte informieren Sie sich vorher bei den entsprechenden Stellen.

Muss man unbedingt immer so eine Bescheinigung bei der Bank vorlegen?

afg: Nein. Wenn man aussagekräftige Bescheide oder Unterlagen (z.B. Gehaltsbescheinigungen mit Angaben zu Unterhaltspflichten, SGB II-Bescheide, Kindergeldbescheide etc.) bei der Bank vorlegt, kann die Bank diese auch als Nachweis anerkennen und die Freibeträge gewähren.

Kann ich mein Einkommen ab dem 01.01.2012 also nur noch über das P-Konto schützen lassen?

afg Schuldnerberatung: JA! Es gibt keine andere Möglichkeit als das P-Konto.

Hinweis: Beim Eingang einer Kontopfändung sollte möglichst **auch die Notfallberatung** einer Schuldnerberatung in Anspruch genommen werden, um den Auslöser der Pfändung anzugehen.

Gibt es Unterschiede zwischen dem normalen und dem P-Konto?

afg: Sehr große. Bei einem normalen Konto ist das Konto nach dem Eingang einer Pfändung gesperrt. Es werden keine Verfügungen mehr zugelassen. Wenn man nichts unternimmt, wird das Geld an den Gläubiger überwiesen. Auch eine Kündigung des Kontos durch die Bank ist wahrscheinlicher.

Bei einem P-Konto behält man weiter seine Bank-Karte und kann im Rahmen der geschützten Freibeträge innerhalb des laufenden Monats verfügen.

Gibt es weitere Vorteile beim P-Konto?

afg: Ja, die gibt es!
Zum Beispiel wird das bis zum Ende eines Monats nicht verbrauchte Guthaben (bis zur Höhe des Freibetrages) automatisch auf den nächsten Monat übertragen. Es sollte dann aber in diesem Monat verbraucht werden, da es zum längeren Ansparen noch unterschiedliche Meinungen gibt.

Auch der Schutz vor Aufrechnung durch die Bank ist verbessert worden. Die Bank kann jetzt nicht mehr die hohe Kreditrate von den Sozialleistungen wegnehmen. Dieses gilt auch wenn das Konto überzogen ist. Hier müssen die Sozialleistungen ausgezahlt werden.

Selbstständige können nun zum Schutz ihres Einkommens ein P-Konto führen.

Was ist denn, wenn ich arbeite und mein unpfändbares Arbeitseinkommen wird mir nicht voll von der Bank ausgezahlt?

afg: Ja, dieser Sonderfall kann passieren.

In einem solchen Fall reicht die Bescheinigung oft nicht aus, das Gericht kann aber auf Antrag den monatlichen Auszahlungsbetrag um diesen Betrag erhöhen.

Gleiches gilt auch für Leistungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Elterngeld etc.

Wenn mir keiner eine Bescheinigung ausstellen will bzw. die Bank die Unterlagen nicht akzeptieren will, wer ist hier für mich zuständig?

afg: Das zuständige Vollstreckungsgericht. Denken Sie an eine Bestätigung.